



TORGAUER STADTZEITUNG

Ämterliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Torgau hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) Stadtratsangelegenheiten/Recht (EG 9b TVÖD)

neu zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Ausschreibung unter www.torgau.eu - „Karriere“.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen Frau Susanne Felscher-Eichler unter der Rufnummer 03421-748 122 gern zur Verfügung.

Barth
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Torgau hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet als Elternzeitvertretung die Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) Bürgerbüro (EG 8 TVÖD)

neu zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Ausschreibung unter www.torgau.eu - „Karriere“.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen Frau Susanne Felscher-Eichler unter der Rufnummer 03421-748 122 gern zur Verfügung.

Barth
Oberbürgermeisterin

„Faszination Brass“

Noch wenige Restkarten für das Rathauskonzert am 23. Oktober

Zum Torgauer Rathauskonzert am 23. Oktober ist das international gefragte Bläserquintett der Sächsischen Bläserphilharmonie zu Gast. Unter dem Titel „Faszination Brass“ präsentieren die fünf Musiker virtuose und auch heitere Bearbeitungen populärer und klassischer Werke.

Das Ensemble unter der Leitung von Solo-Trompeter Sven Geipel bietet in seinen Konzerten den gesamten musikalischen Spannungsbogen eines modernen Blechbläserensembles. Neben der Pflege der tradi-

tionreichen Bläsermusik – im Besonderen aus Renaissance und Barock – sind es auch moderne Kompositionen, die die fünf Musiker mit Virtuosität und Klangvielfalt aufführen. Unterstützt wird das Ensemble an diesem Abend durch Schlagzeuger René Geipel.

Es sind noch wenige Restkarten beim Torgau-Informations-Center erhältlich, Telefon 03421 70140. Beginn ist um 19.30 Uhr, Einlass ab 19.00 Uhr. Die Rathauskonzerte im November und Dezember sind bereits ausverkauft.



Foto: Christian Kern

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Torgau

Auf Grund der §§ 4 und 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- Das Jugendparlament wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Torgau gebildet und beruht auf dem freiwilligen Engagement der Jugendlichen.
- Das Jugendparlament ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung. Organisations- oder subjektiv-öffentliche Rechte werden durch diese Satzung nicht begründet.
- Über das Jugendparlament werden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligt (§ 47a SächsGemO).
- Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung des Jugendparlamentes und dessen Mitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind über den Versicherungsschutz der Kommune haftpflichtversichert.

§ 2 Aufgaben

- Das Jugendparlament wird durch Zuleitung von öffentlichen Beschlussvorlagen des Stadtrates oder der Ausschüsse in Bezug auf Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, beteiligt. Das Jugendparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen und zur Diskussion stellen. Es ist berechtigt, dem Stadtrat oder den Ausschüssen Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben, die den Beschlussvorlagen beizufügen sind.
- Das Jugendparlament kann überdies in anderen Angelegenheiten, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, angehört werden.
- Das Jugendparlament kann eigene Gegenstände beraten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es kann Anträge an den Oberbürgermeister stellen, wenn es dies mit einer einfachen Mehrheit beschließt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anträge im Rahmen der Vorberatung in den jeweiligen Fachausschuss ein, vorausgesetzt, dass sie keinen Gegenstand der laufenden Verwaltung betreffen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Fachausschüsse, ob sie über die Anträge selbst beschließen oder eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat abgeben.

§ 3 Zusammensetzung

- Das Jugendparlament umfasst zwölf Sitze.
- Die Sitze werden durch Wahl gemäß § 4 besetzt. Ein Sitz gilt als unbesetzt, wenn dieser mangels Wahlvorschlägen, direkt nach der Wahl oder durch fehlende Nachrücker*innen nicht besetzt werden kann.
- Der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung des Jugendparlamentes schriftlich bekannt.

§ 4 Wahl

- Wahlbar sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlbar sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Torgau liegt.
- Wahlberechtigt sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Torgau liegt.
- Die weiteren Regelungen zur Wahl (u.a. deren Ablauf) regelt die Wahlordnung.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden mindestens einmal im Quartal statt. Abhängig vom Bedarf kann das Jugendparlament hiervon abweichen.
- Das Jugendparlament ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsfähigkeit erfordert. Das Jugendparlament ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Jugendparlamentes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Jugendparlamentes fallen.
- In Eilfällen kann das Jugendparlament formlos und ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für die Einberufung in Eilfällen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Geschäfts- und Wahlordnung

- Das Jugendparlament gibt sich zur Regelung und Durchführung seiner inneren Angelegenheiten, insbesondere zur Einberufung, den Gang und Ablauf seiner Sitzungen sowie zur Beschlussfassung und Niederschrift, eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Diese Geschäftsordnung ist der Stadtverwaltung Torgau zur Genehmigung vor deren Inkrafttreten bzw. im Fall von Änderungen vorzulegen. Ohne die Genehmigung der Stadtverwaltung ist die Geschäftsordnung bzw. sind Änderungen nicht wirksam.
- Das Jugendparlament stellt eine Wahlordnung auf und lässt über diese beschließen. Die Wahlordnung muss den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Zu deren Gültigkeit ist die Wahlordnung der Stadtverwaltung Torgau zur Genehmigung vorzulegen. Sollte das Jugendparlament eine Änderung der Wahlordnung beschließen, so ist diese erst nach der Genehmigung der Stadtverwaltung gültig.

§ 8 Datenschutz

- Die Mitglieder des Jugendparlamentes, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen und Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen diese Unterlagen und Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck offenbaren oder verarbeiten. Zu den vertraulichen Unterlagen zählen unter anderem alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten und ähnliche enthalten. Hierzu gehören auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche und andere Notizen.
- Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Zugriff und Kenntnisnahme Dritter (z.B. Familienangehörige, Freunde und Besucher*innen), gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Mitteilungen oder Unterlagen über den Inhalt an Dritte ist unzulässig.

§ 9 Ansprechpartner und Räumlichkeiten in der Stadtverwaltung

- Die Stadt Torgau unterstützt die Arbeit des Jugendparlamentes durch einen festen Ansprechpartner. Ansprechpartner ist der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Torgau, der für die Stadtratsangelegenheiten zuständig ist.
- Die Stadt Torgau stellt dem Jugendparlament - soweit möglich - geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Terminkoordination obliegt der/dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bzw. seiner/seinem Vertreter*in des Jugendparlamentes.
- Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält das Jugendparlament eine Zuwendung der Stadt Torgau (Etat/Budget). Dieser beläuft sich jährlich auf 1.600,00 € und wird dem Jugendparlament quartalsweise Ueweils 400,00 € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält das Jugendparlament einen Betrag über 1.400,00 € zur Projektförderung - und umsetzung. Das Jugendparlament ist bei der Verwendung der Mittel keinen Vorgaben unterworfen. Zu beachten ist, dass die Mittel nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind. Das Jugendparlament hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft gegenüber der Stadtverwaltung zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barth
Oberbürgermeisterin



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau
VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau
Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de
ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in der torgauer Zeitung
HERSTELLUNG/VERTRIEB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau
Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 17. Oktober 2020.

Ämterliche Bekanntmachung

Große Kreisstadt Torgau

Öffentliche Bekanntmachung zum Städtebauförderprogramm „Städtebaulichen Denkmalschutz“ (SDP) Programmgebiet N, Altstadt Torgau

- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau hat in seiner Sitzung vom 18.03.2020 mit Beschluss Nr. 95/2020 die Fördergebietseingrenzung für das Fördergebiet SDP *N* „Altstadt Torgau“ beschlossen. Außerdem bestätigte der Stadtrat das vorliegende Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO 2020) für das vorab beschlossene Fördergebiet „Altstadt Torgau“ mit Beschluss Nr. 96/2020.
- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau hat in seiner Sitzung vom 08.07.2020 die Förderung der Sanierungsmaßnahme „Torgau – Schloss Hartenfels, Schlossgarten – Sanierung Sitzmauern im laufenden Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP (N))“ bestätigt. Am 31.08.2020 bestätigte der Stadtrat die teilweise Übernahme des Eigenanteils, hier 10 % der förderfähigen Kosten, durch das Landratsamt Nordachsen im Rahmen der Förderung der Sanierung der Sitzmauern über das laufende Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP (N)).

Detaillierte Informationen zu den Beschlüssen finden Sie unter www.torgau.eu Rathaus - Stadtplanung



Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Übermittlung Ihrer Daten

Das Bürgerbüro der Großen Kreisstadt Torgau weist darauf hin, dass Sie gemäß § 50 Absatz 5 und § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Möglichkeit haben, der Übermittlung Ihrer Daten aus dem Melderegister

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
- an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform und
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

persönlich oder schriftlich ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Bürgerbüro als Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung unbefristet.

Torgau, 24. 9. 2020

Große Kreisstadt Torgau
Bürgerbüro

Öffentliche Bekanntmachung zum Soldatengesetz

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 88 c Soldatengesetz

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname,
- Vornamen,
- gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Personen des Geburtsjahrgangs 2004, die somit im Jahr 2022 das 18. Lebensjahr vollenden werden, haben bis zum 29. 12. 2020 die Möglichkeit persönlich oder schriftlich ihren Widerspruch gegenüber der Großen Kreisstadt Torgau, Bürgerbüro, Markt 1, 04860 Torgau zu erklären.

Torgau, 24. 9. 2020

Große Kreisstadt Torgau
Bürgerbüro